

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 9/155-00
A. f. Schulverw., Weiterbildung u. Sport

Datum: 10.01.2005

Az.: bi-kü

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung	25.01.2005
2.	Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2005
3.	Rat der Stadt Bergkamen	10.02.2005
4.		

Betreff:

Neufassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen ab dem Semester I/2005

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Kray	Sachbearbeiterin Bink	Sichtvermerk StA 30 Roreger
------------------------	------------------------------	------------------------------------

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 12.12.02 – Drucksache Nr. 8/1484-00 – die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen neu beschlossen. Notwendig geworden ist die Neufassung ab dem Jahr 2003, da im Zuge der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2003 – 2009 die Höherentgelte der VHS im Bereich 2 "Gestalten" und 5 "Arbeit und Beruf", hier der EDV-Bereich, die Entgelte von 1,60 € auf 1,80 € je Unterrichtsstunde erhöht wurden.

2. Veränderungen

Ab dem 1. Januar 2005 trat das SGB II in Kraft. Demnach wird das bisherige Arbeitslosengeld „Arbeitslosengeld I“ heißen und unverändert bleiben. Die Arbeitslosenhilfe hingegen wird zukünftig das „Arbeitslosengeld II“. Sie fasst Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammen und wird allen erwerbsfähigen Arbeitslosen, d. h. Personen, die zwischen 15 und 65 Jahren alt sind und mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können, gewährt. Das Arbeitslosengeld II entspricht in seiner Höhe in etwa der bisherigen Sozialhilfe und wird nur bei Bedürftigkeit gewährt.

Familienangehörige von ALG-II-Beziehern, die nicht selbst erwerbsfähig sind, erhalten Sozialgeld.

Alle anderen bedürftigen Personen erhalten Leistungen nach dem SGB XII.

In § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen sind die Ermäßigungstatbestände geregelt. Zum Kreis der Personen, für die das Unterrichtsentgelt um 50 % ermäßigt werden konnte, gehörten bislang Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Durch die gesetzliche Neuregelung treten an diese Stelle die Empfänger von Arbeitslosengeld I sowie Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II.

Ebenfalls zum Personenkreis der Ermäßigungsberechtigten gehörten bislang die Sozialhilfeempfänger. An diese Stelle treten nun die Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII.

Statt Unterhaltsgeld wird ab 2005 bei der Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen Arbeitslosengeld I gezahlt.

Die Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 12.12.02, in Kraft getreten am 01.01.03, ändert sich somit wie folgt:

§ 3 Entgeltermäßigung

Das Unterrichtsentgelt kann auf Antrag um 50 % ermäßigt werden, wenn die Übernahme des vollen Betrages für die Zahlungspflichtigen eine finanzielle Härte bedeuten würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Zahlungspflichtige

- **Empfänger/-in von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II**
- **Empfänger/-in von Leistungen nach dem SGB XII**
- Schüler/-in an einer Vollzeitschule
- Praktikant/-in
- Student/-in bis zum 27. Lebensjahr
- Wehr- oder Zivildienstleistender
- Inhaber/-in der Jugendleiterkarte

ist.

Weitere inhaltliche Änderungen sind nicht vorgenommen worden.

Die Änderung soll zu Semesterbeginn I/2005 in Kraft treten.

Die Neufassung der Entgeltordnung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die der Erstschrift dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen.

Entgeltordnung der Volkshochschule der**Stadt Bergkamen**

vom

§ 1**Entgeltpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird, sofern diese nicht entgeltfrei sind oder ein wirksamer Widerruf vorliegt, ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung voraus und ist von den Teilnehmenden selbst oder, falls diese nur beschränkt geschäftsfähig sind, von ihren gesetzlichen Vertretern vorzunehmen.

§ 2**Zahlungsschuldner, Fälligkeit**

- (1) Bei minderjährigen Teilnehmenden sind die gesetzlichen Vertreter zahlungspflichtig.
- (2) Das Entgelt für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung festgesetzt und ist zu Beginn der Veranstaltung fällig.
- (3) Die Fälligkeit von Entgelten bei Studienfahrten, Studienreisen und Wochenendseminaren wird jeweils gesondert bekanntgegeben.

§ 3**Entgeltermäßigung**

Das Unterrichtsentgelt kann auf Antrag um 50 % ermäßigt werden, wenn die Übernahme des vollen Betrages für die Zahlungspflichtigen eine finanzielle Härte bedeuten würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Zahlungspflichtige

- **Empfänger/-in von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II**
- **Empfänger/-in von Leistungen nach dem SGB XII**
- Schüler/-in an einer Vollzeitschule
- Praktikant/-in
- Student/-in bis zum 27. Lebensjahr
- Wehr- oder Zivildienstleistender
- Inhaber/-in der Jugendleiterkarte

ist.

§ 4 Erstattung des Unterrichtsentgeltes

Eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes ist nur möglich, wenn eine angebotene Lehrveranstaltung ausfällt. Bei Abbruch laufender Lehrveranstaltungen wird das bereits gezahlte Entgelt anteilig für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet. Ein weitergehender Anspruch gegen die Stadt Bergkamen besteht nicht.

§ 5 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule mit einer Laufzeit von 14 oder mehr Tagen muss innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule vorliegen.
- (2) Eine Abmeldung für weniger als 14 Tage laufende Volkshochschulveranstaltungen muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule eingehen.
- (3) Gelten im Einzelfall andere Widerrufsfristen, werden sie gesondert bekannt gegeben.

§ 6 Entgelttarif

- (1) Das gem. Abs. 2 zu zahlende Entgelt bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten, soweit nicht im Einzelfall eine andere Berechnung erfolgt.
- (2) Die Entgeltsätze für die einzelnen Programmbereiche betragen
 1. Schulabschlüsse
 2. Politische Bildung
 3. Angebote für Gruppen, die aufgrund des Inhalts der Veranstaltung als besondere Zielgruppe anzusehen sind.

entgeltfrei

=====

4. Angebote, bei denen EDV in Anspruch genommen wird
5. Kultur - Gestalten

1,80 EUR

=====

6. alle anderen Angebote

1,30 EURO

=====

- (3) Studienfahrten und Besichtigungen
kostendeckend
=====
- (4) Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern
Bei Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern können die Entgelte des jeweiligen Trägers erhoben werden.
- (5) Bare Auslagen, die bei Veranstaltungen der VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden zusätzlich entstehen, z. B. Materialien für Übungskurse, Verbrauchsmaterialien, Lehrbücher etc., werden anteilig von den Teilnehmenden gezahlt.
Von einer Umlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall geboten ist.
- (6) Für Veranstaltungen mit besonderem Honoraraufwand (ab 300,-- EURO Pauschalhonorar bzw. über 17,-- EURO Honorar je U.-Std.) kann das regelmäßige Teilnehmerentgelt gem. Abs. 2 bis max. 6 EURO je U.-Std. überschritten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.12.2002 außer Kraft.